

Studienordnung für den Bachelor Modell- Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) hat die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der mit Erlass vom 25. Januar 2006 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management die Studienordnung für den Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management erlassen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 4. Januar 2006 die Studienordnung sowie am 11. Oktober 2006 eine Änderung beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat am 18. Januar 2006 der Ordnung und am 11. Oktober 2006 der Änderung zugestimmt. Es ergibt sich folgende Fassung, die dem Thüringer Kultusministerium angezeigt wurde:

§ 1

Ziele und allgemeine Bestimmungen

(1) Ziel des Studiengangs ist insbesondere eine Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in öffentlichen Betrieben, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der öffentlichen Verwaltung. Der Studiengang hat einen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt.

(2) Die vorliegende Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte des Bachelor Modell-Studiengangs Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen. Der Studiengang wird aus Vereinfachungsgründen im Folgenden bezeichnet als Bachelor-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management. Die Lehre erfolgt in Kooperation mit der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management werden der Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erworben.

(4) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.

(5) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(6) Das Studium Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung gemäß § 20 ThürHG. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienfachberatung regelt der zuständige Fachbereich.

(7) Die Fachhochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

§ 2

Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 12/2002, S. 466), geregelt.

(2) Das Studium Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

§ 3

Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management beträgt insgesamt sieben Semester. Sie umfasst ein fünfsemestriges Fachstudium in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen und ein zweisemestriges berufspraktisches Studium, das teilweise studienbegleitend zu absolvieren ist.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (1. bis 3. Semester) und einen zweiten Studienabschnitt (4. bis 7. Semester). Beide Studienabschnitte sind in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche untergliedert (vgl. Anlagen 2a und 2b). Das Studium ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 38 Module (vgl. Anlage 3). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme der Module 7, 12, 17, 20, 24, 28, 30 und 31. Jedes Modul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig abzuhandeln, mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls (Modul 31).

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für den ersten Studienabschnitt in der Regel 82 Semesterwochenstunden (90 ECTS-Kreditpunkte (credits)) und für den zweiten Studienabschnitt in der Regel 59 Semesterwochenstunden (120 ECTS-Kreditpunkte (credits)).

(4) Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden in der in den Anlagen 2a und 2b dargestellten Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Pflichtfächern als Wahlfächer zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation des Fachbereichs dies zulässt.

In Vorlesungen (V) wird ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt. In Übungen (Ü) sollen die erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft werden. In Seminaren (S) erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig. Im Projektstudium (P) werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

§ 4

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen

begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb, einer Behörde oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Das berufspraktische Studium setzt sich zusammen aus einer sechsmonatigen Praxisphase (in der Regel im vierten Fachsemester) und einer siebenmonatigen Praxisphase (in der Regel im siebten Fachsemester). Das berufspraktische Studium umfasst somit Praxisphasen im Umfang von insgesamt 13 Monaten.

(3) Das berufspraktische Studium in der sechsmonatigen Praxisphase wird durch ein Seminar im Umfang von 4 SWS mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt begleitet. Das berufspraktische Studium in der siebenmonatigen Praxisphase wird durch ein Seminar im Umfang von 4 SWS begleitet; es dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung sowie Begleitung des berufspraktischen Studiums, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

(4) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des berufspraktischen Studiums regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).

§ 5

Aufbau des 1. Studienabschnittes

(1) Das dreisemestrige Studium im ersten Studienabschnitt setzt sich zusammen aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 82 Semesterwochenstunden (SWS) mit 90 ECTS credits (vgl. Anlagen 2a, 2b und 3).

(2) Folgende Pflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Pflichtbereich	Anzahl Module	SWS	ECTS credits
1. Betriebswirtschaftslehre	5	20	22
2. Public Management und Verwaltungslehre	3	10	10
3. Rechtswissenschaften	8	24	34
4. Quantitative Methoden und Informatik	3	12	12
5. Volkswirtschaftslehre	1	4	4
7. Kommunikation	1,75	8	8*)
Summe	21,75	82	90

*) Die darin enthaltenen ECTS credits für das Modul 31 (Englisch) werden erst nach erfolgreichem Absolvieren des gesamten Moduls (in der Regel zum Ende des 5. Fachsemesters) zuerkannt.

Die Lehrveranstaltungen finden in Form der in den Anlagen 2a und 2b ausgewiesenen Veranstaltungsarten statt. Im Pflichtbereich Rechtswissenschaften sowie bei den PC-Anwendungen (Ziffer 4.) sind die Übungen verpflichtend. Bei ausreichender Lehrkapazität des Fachbereichs werden nach Bedarf zusätzliche Übungen auch in den anderen Fächern angeboten.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Module mit Ausnahme der in den Anlagen 2a und 2b aufgeführten Module 30 (Kommunikation, Präsentation, Moderation) und 31 (Englisch) werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Die in den Anlagen 2a und 2b aufgeführten Module 30 (Kommunikation, Präsentation, Moderation) und 31 (Englisch) werden gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung mit Studienleistungen abgeschlossen. Als Studienleistung für das Modul 31 (Englisch) ist das Niveau B2 des Referenzrahmens des Europarates beziehungsweise UNICert® II nachzuweisen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind den Anlagen 2a und 2b zu entnehmen.

§ 6

Aufbau des 2. Studienabschnittes

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt besteht aus einem Pflichtbereich mit insgesamt 39 Semesterwochenstunden (SWS) mit 95 ECTS credits sowie einem Wahlpflichtbereich mit insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) und 25 ECTS credits (vgl. Anlagen 2a, 2b und 3).

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Pflichtbereich	Anzahl Module	SWS	ECTS credits
1. Betriebswirtschaftslehre	1	4	4
2. Public Management und Verwaltungslehre	2	8	10
3. Rechtswissenschaften	1	2	2
4. Quantitative Methoden und Informatik	1	1	2
5. Volkswirtschaftslehre	2	8	8
6. Sozialwissenschaften	2	6	7
7. Kommunikation	0,25	2	2
8. Berufspraktisches Studium	2	8	60
Wahlpflichtbereich			
9. Wahlpflichtbereich 1 (Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer)	2	8	10
10. Wahlpflichtbereich 2 (Schwerpunktfächer)	3	12	15
Summe	16,25	59	120

Die Lehrveranstaltungen finden in Form der in den Anlagen 2a und 2b ausgewiesenen Veranstaltungsarten statt. Bei ausreichender Lehrkapazität des Fachbereichs werden nach Bedarf zusätzliche Übungen angeboten.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Module mit Ausnahme der in den Anlagen 2a und 2b aufgeführten Module 20, 24, 31 und 32 werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Die in den Anlagen 2a und 2b aufgeführten Module 20, 24 und 31 werden gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung mit Studienleistungen abgeschlossen. In den Modulen des Pflichtbereiches 8 sind eine Studienleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung und eine Fachprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erbringen. Insgesamt sind im gesamten Bachelor-

Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management zehn Fachprüfungen abzulegen. Die den Fachprüfungen und Studienleistungen zugeordneten Module und Lehrveranstaltungen sind den Anlagen 2a, 2b und 3 zu entnehmen.

(4) In den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 müssen Module im vorgeschriebenen Umfang gewählt und mit einer Prüfung abgeschlossen werden:

Im Wahlpflichtbereich 1 (Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer) sollen zwei Module im Umfang von 4 SWS gewählt werden. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 1 setzt sich wie folgt zusammen:

- Bau- und Umweltrecht
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Steuer- und Bilanzrecht
- Sozialversicherungsrecht
- mindestens ein weiteres Fach, das dem Bereich der speziellen Rechtsanwendung im öffentlichen Sektor zu entnehmen ist.

Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches 1 werden zumeist im zweisemestrigen Turnus angeboten. Die konkreten Wahlpflichtangebote im Wahlpflichtbereich 1 werden spätestens 8 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit vom zuständigen Fachbereich öffentlich bekannt gegeben. Es können nur Fächer gewählt werden, die nicht schon im Rahmen des Wahlpflichtbereiches 2 belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich 2 (Schwerpunktfächer) ist ein Schwerpunktfach auszuwählen, das in einem Umfang von 12 SWS (3 Module) belegt werden soll. In den Schwerpunktfächern werden spezifische Qualifikationen im Rahmen eines selbstgewählten Berufsfeldes im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vermittelt. Der Katalog der Schwerpunktfächer beinhaltet folgende Angebote:

- Management öffentlicher Dienstleistungen
- Kultur- und Bildungsmanagement
- Verwaltung und Recht

Das Modul I aller drei angebotenen Schwerpunktfächer ist ein Lehrveranstaltungsmodul mit ausschließlich rechtswissenschaftlichen Inhalten.

(5) Im Rahmen des berufspraktischen Studiums (Abs. 2 Ziffer 8) sind eine Studienleistung für die erste Praxisphase (in der Regel im 4. Fachsemester) und in der zweiten Praxisphase (in der Regel im 7. Fachsemester) eine Fachprüfung zu erbringen. Als Studienleistung ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1). Im Rahmen der zweiten Praxisphase wird als Prüfungsleistung eine praxisorientierte wissenschaftliche Ausarbeitung (Bachelorarbeit) erbracht, die einen zeitlichen Umfang von zwei Monaten haben soll. Darüber hinaus wird die Bachelorarbeit in einem Kolloquium, das sich überwiegend auf rechtswissenschaftliche Aspekte der Bachelorarbeit und des berufspraktischen Studiums

konzentrieren soll, verteidigt. Näheres regelt § 20 der Prüfungsordnung.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Für die zum Wintersemester 2003/2004 immatrikulierten Studierenden gelten anstelle der Anlagen 2a, 2b und 3 die Anlagen 4a, 4b und 5. Soweit Module darin nicht aufgeführt sind, brauchen sie abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen nicht absolviert zu werden.

(2) Für die zum Wintersemester 2004/2005 immatrikulierten Studierenden gelten anstelle der Anlagen 2a, 2b und 3 die Anlagen 6a, 6b und 7. Soweit Module darin nicht aufgeführt sind, brauchen sie abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen nicht absolviert zu werden.

(3) Für die zum Wintersemester 2005/2006 immatrikulierten Studierenden gelten anstelle der Anlagen 2a, 2b und 3 die Anlagen 8a, 8b und 9.

(4) Alle bis zum Wintersemester 2005/2006 immatrikulierten Studierenden können anstelle der Fremdsprache „Englisch“ eine andere angebotene Fremdsprache wählen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am 25. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management vom 22. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2004 vom 12. November 2004) außer Kraft.

(2) Die Bestimmung in § 1 Abs. 3 zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst tritt erst nach In-Kraft-Treten einer Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Bachelor-Prüfung im Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) i.V.m. § 31 Abs. 4 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) in Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmals im Bachelor-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management immatrikuliert sind.

Anlage 1

Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelor Modell-Studiengangs Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management.

§ 2

Ziele und Grundsätze der Praktika

Ziel der Praktika ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. Auf der Basis der im Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.

§ 3

Umfang und Aufteilung der Praktika

Bestandteil des Studiums sind insgesamt 54 Wochen Praktikum. Das erste Praktikum ist im Umfang von 24 Wochen in der Regel im 4. Fachsemester in der öffentlichen Verwaltung abzuleisten. Das zweite Praktikum ist im Umfang von 30 Wochen in der Regel im 7. Fachsemester abzuleisten.

§ 4

Praktikumsbeauftragter und Praktikumsfachbetreuer

(1) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen benennt einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei Planung der Praktika,
- Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikumsverträgen,
- Akquisition von Praktikumsplätzen,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumeinrichtungen,
- Evaluation der Praktika,
- Anerkennung von Praktikumsnachweisen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterstützt.

(3) Der Praktikumsbeauftragte erstattet dem Fachbereich jährlich einen schriftlichen Bericht über den Ablauf der Praktika des Studiengangs.

(4) Die Praktika werden seitens der Fachhochschule jeweils durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson des zuständigen Fachbereiches betreut. Die Praktikumsfachbetreuer werden auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten durch den Prüfungsausschuss bestellt. Der Praktikumsfachbetreuer hat insbesondere die Aufgabe während der Praktika den Kontakt zu dem Studierenden und zu dem persönlichen Ansprechpartner gemäß §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4 zu halten und mit den von ihm zu betreuenden Praktikanten die Erfahrungen in den Praktika auszuwerten.

§ 6

Praxisphase im 4. Fachsemester

(1) In der ersten Praxisphase (in der Regel im 4. Fachsemester) ist ein Praktikum im Umfang von mindestens 24 Wochen in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) abzuleisten. Es kann auf Praktika in verschiedenen Behörden aufgeteilt werden.

(2) Während des Praktikums soll dem Studierenden ein breiter Überblick über die Aufgaben der Praktikumsbehörde und die Formen des Verwaltungshandelns ermöglicht werden. Er soll durch praktische Fälle angeleitet werden, typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere aus den Bereichen

1. Personalmanagement,
2. Öffentliche Finanzwirtschaft,
3. Organisation,
4. Informationsverarbeitung

selbstständig zu bearbeiten und sie bis zur Entscheidungsreife aufzubereiten.

Im Rahmen des Praktikums muss der Studierende im Umfang von mindestens 12 Wochen (16 ECTS credits) in Aufgabenbereichen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt tätig sein.

(3) Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen der Praktikumsfachbetreuer und die Praktikumsbehörde einvernehmlich festlegen.

(4) Für das Praktikum benennt die Behörde, in der das Praktikum abgeleistet wird, einen Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(5) Die Praxisphase im 4. Fachsemester ist durch die Anfertigung eines Praktikumsberichts abzuschließen. Er enthält neben einem von der Praktikumsbehörde bestätigten Tätigkeitsnachweis und einer Evaluation des Praktikums durch den Studierenden eine vertiefende Darstellung eines rechtswissenschaftlichen Themas aus dem Praktikum. Diese soll erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Studium und Praxis zu verbinden sowie die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Davon entfällt eine Bearbeitungszeit, die 2 ECTS credits entspricht, auf die vertiefende Darstellung des rechtswissenschaftlichen Themas. Der Praktikumsbericht wird von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer bewertet. Dabei ist die Beurteilung des betreuenden Mitarbeiters der Praktikumsbehörde zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Richtlinien zum Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts vorgeben.

(6) Das Praktikum wird durch ein Praktikumsseminar mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt an der Fachhochschule Nordhausen begleitet, welches zu belegen und mit Erfolg abzuschließen ist. Diese Lehrveranstaltung hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und kann aus organisatorischen Gründen auch als Blockveranstaltung angeboten werden. Sie beinhaltet neben der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Praktika zum überwiegenden Teil Vorträge der Studierenden über rechtswissenschaftliche Themen aus ihrem Praktikum sowie deren vertiefende Erörterung. Der Zeitaufwand entspricht 2 ECTS credits.

§ 7

Praxisphase im 7. Fachsemester

(1) In der zweiten Praxisphase (in der Regel im 7. Fachsemester) ist ein Praktikum in einem Umfang von mindestens 30 Wochen abzuleisten. Das Praktikum soll in einer öffentlichen Verwaltung, einer sonstigen öffentlichen Einrichtung oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen mit engem Bezug zum öffentlichen Sektor absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Die Tätigkeiten in dieser Praxisphase sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl eine wirtschafts- oder/und rechtswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von öffentlichen Aufgaben und Organisationen erfordern.

(3) Im Rahmen dieses Aufgabenspektrums soll eine Bachelorarbeit über ein konkretes Thema aus dem Bereich der Praktikumeinrichtung erstellt werden. Die Bachelorarbeit ist gem. §§ 18-20 der Prüfungsordnung Bestandteil des Praktikums. Die Praxisphase wird

durch ein Praktikumsseminar an der Fachhochschule Nordhausen begleitet, welches zu belegen und mit Erfolg zu absolvieren ist. Diese Lehrveranstaltung hat in der Regel einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und kann aus organisatorischen Gründen auch als Blockveranstaltung angeboten werden. Sie beinhaltet die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Praktika.

(4) Die Praktikumsstelle benennt einen Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung, der einen im Hinblick auf das Ausbildungsziel einschlägigen Hochschulabschluss besitzt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(5) Im Rahmen des Praktikums ist die zum Erwerb des Bachelor-Abschlusses erforderliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zu verfassen sowie nach dem Absolvieren des Praktikums ein von der Praktikumsstelle bestätigter tabellarischer Tätigkeitsnachweis dem Praktikantenamt des Fachbereiches (§12 Abs.2) vorzulegen. Näheres regeln die §§18 und 19 der Prüfungsordnung.

(6) Soweit der Studierende vor Antritt des Praktikums während der Studienzeit zusätzlich zu dem Praktikum nach §6 weitere berufspraktische Tätigkeiten ausgeübt hat, die den Anforderungen an das Praktikum in der zweiten Praxisphase entsprechen, können diese berufspraktischen Tätigkeiten auf Antrag des Studierenden durch Entscheidung des Praktikumsbeauftragten im Umfang von höchstens vier Wochen auf das Praktikum angerechnet werden. §10 Abs.2 bleibt unberührt.

§ 8

Arbeitszeiten in den Praktika

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums im 4. Fachsemester entspricht der in der Praktikumsbehörde üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Urlaubsanspruch besteht während der Praktika nicht. Überschreitet ein Praktikum den Mindestumfang nach § 3, können im Umfang der Überschreitungen arbeitsfreie Tage vereinbart werden.

(3) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikumsbehörde oder der Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Praktikantenamt des Fachbereichs erhält darüber eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen sind nachzuholen.

§ 9

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um angemessene Praktikumsplätze zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt und den Praktikumsbeauftragten unterstützt.

(2) Ein eigenständiger Vorschlag für eine Praktikumsstelle ist spätestens sechs Wochen vor Beginn eines Praktikums im Praktikantenamt des Fachbereichs einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer und teilt dies innerhalb von zwei Wochen dem Studierenden mit.

§ 10

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Praxisphase des berufspraktischen Studiums (in der Regel im 4. Fachsemester) ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS credits aus dem ersten Studienabschnitt. Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Praxisphase (in der Regel im 7. Fachsemester) ist der Nachweis von 90 ECTS credits aus dem ersten Studienabschnitt und von mindestens 60 ECTS credits aus dem zweiten Studienabschnitt.

(2) Den Praktika gleichwertige Tätigkeiten können im Ausnahmefall angerechnet werden. Über eine Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ist eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in den fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben (vgl. § 6) verpflichtend.

§ 11

Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

(1) Vor Beginn der Praktika schließen der Studierende und die Praktikumsbehörde bzw. der Praktikumsbetrieb einen von dem Praktikumsbeauftragten genehmigten Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praktikumsbehörde bzw. des Praktikumsbetriebes und des von ihm mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Mitar-

beiters nachzukommen,

- d) die für die Praktikumsbehörde bzw. den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,
2. die Verpflichtung der Praktikumsbehörde bzw. des Praktikumsbetriebes,
 - a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsfachbetreuer einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden,
 - c) dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, an Nachprüfungen sowie die Erstellung der Bachelorarbeit zu ermöglichen,
 - d) den von dem Studierenden zu erstellenden Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - e) dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
 3. Art und Umfang einer Vergütung des Studierenden,
 4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (siehe Abs. 2)
 5. den Status des Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4).

Außerdem wird der mit der Praktikumsbetreuung beauftragte Mitarbeiter im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

(2) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich,
2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Praktikumsziel gefährdet ist,
3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des Praktikumsfachbetreuers der Fachhochschule.

(3) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Praktikumsbeauftragten. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Praktikumsbeauftragte erhält eine Ausfertigung des Praktikumsvertrags, der im Praktikantenamt verwahrt wird.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Fachhochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das

Praktikum nicht. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Der Studierende wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

§ 12

Bewertung und Anerkennung der Praxisphasen im 4. und 7. Fachsemester

(1) Der Praktikumsbericht des 4. Fachsemesters sowie das Zeugnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 e sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt des Fachbereichs einzureichen. Der Praktikumsbericht wird von dem nach § 4 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss bestellten Praktikumsfachbetreuer bewertet und benotet. Dabei sind die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumsseinrichtung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 e) sowie der Vortrag im Praktikumsseminar (§ 6 Abs. 6) zu berücksichtigen. Die Leistung stellt gemäß Studienordnung eine verpflichtende Studienleistung dar.

(2) Der von der Praktikumsseinrichtung bestätigte Tätigkeitsnachweis sowie das Zeugnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 f über das Praktikum im 7. Fachsemester gemäß § 7 Abs. 5 ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt des Fachbereiches einzureichen.

(3) Der Praktikumsbeauftragte stellt dem Praktikanten nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Praktikums eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung dieses Praktikums aus.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 19 Abs. 3 der Prüfungsordnung. Die im Rahmen der Praktikumssemester zu erbringenden Studienleistungen sind gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung zu erbringen.

Anlage 2a: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Pflichtbereich)

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fächprüfung
Pflichtbereich 1: Betriebswirtschaftslehre						
Modul 1: Betriebswirtschaft I	4	Organisation I/Personalwesen I	4	V	BWL I (S2)	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2: Betriebswirtschaft II	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4	V	BWL II (S2)	
Modul 3: Betriebswirtschaft III	4	Organisation II/Personalwesen II	4	V	BWL III (S2)	
Modul 4: Betriebswirtschaft IV	5	Kosten- und Leistungsrechnung	4	V	BWL IV (S2)	
Modul 5: Betriebswirtschaft V	5	Investition und Finanzierung	4	V	BWL V (S2)	
Modul 6: Betriebswirtschaft VI	4	Unternehmensführung/ Absatzwirtschaft	4	V	BWL VI (S2)	
Pflichtbereich 2: Public Management und Verwaltungslehre						
Modul 7: Public Management und Verwaltungslehre I	2	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	2	V	PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8: Public Management und Verwaltungslehre II	4	Management öffentlicher Institutionen	4	V	PUMA II (S2)	
Modul 9: Public Management und Verwaltungslehre III	4	Neues öffentliches Rechnungswesen/Controlling	4	V	PUMA III (S4)	
Modul 10: Public Management und Verwaltungslehre IV	4	Personalmanagement im öffentlichen Sektor	4	V	PUMA IV (S2)	
Modul 11: Public Management und Verwaltungslehre V	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre	4	V/S	PUMA V (M)	
	3		-	-	PUMA VI (Studienarbeit)	
Pflichtbereich 3: Rechtswissenschaften						
Modul 12: Rechtswissenschaften I	2	Grundlagen der Rechtswissenschaften	2	V/Ü	Recht I (S2)	Rechtswissenschaften
Modul 13: Rechtswissenschaften II	4	Verfassungsrecht/Europarecht	4	V/Ü	Recht II (S2)	
Modul 14: Rechtswissenschaften III	4	Zivilrecht	4	V/Ü	Recht III (S2)	
Modul 15: Rechtswissenschaften IV	6	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	V/Ü	Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 16: Rechtswissenschaften V	5	Handelsrecht/Gesellschaftsrecht/Arbeitsrecht	4	V/Ü	Recht V (S2)	
Modul 17: Rechtswissenschaften VI	3	Öffentliches Dienstrecht	2	V/Ü	Recht VI (S2)	
Modul 18: Rechtswissenschaften VII	6	Kommunalrecht	4	V/Ü	Recht VII (S2)	
Modul 19: Rechtswissenschaften VIII	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht	4	V/Ü	Recht VIII (S4)	
Modul 20: Rechtswissenschaften IX	2	Beschiedtechnik	2	S/P	(Studienleistung)	

Pflichtbereich 4: Quantitative Methoden und Informatik						
Modul 21: Mathematik	4	Mathematik	4	V	Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 22: Statistik	4	Statistik	4	V	Statistik (S2)	
Modul 23: Informatik	4	Informatik/PC-Anwendungen	4	V/Ü	Informatik (S2)	
Modul 24: EDV-Praktikum	2	EDV-Praktikum	1	S/P	(Studienleistung)	
Pflichtbereich 5: Volkswirtschaftslehre						
Modul 25: Volkswirtschaftslehre I	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	V	VWL I (S2)	Volkswirtschaftslehre
Modul 26: Volkswirtschaftslehre II	4	Mikro- und Makroökonomie	4	V	VWL II (S2)	
Modul 27: Volkswirtschaftslehre III	4	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik	4	V	VWL III (S2)	
Pflichtbereich 6: Sozialwissenschaften						
Modul 28: Politische Entscheidungsprozesse	3	Politische Entscheidungsprozesse	2	V	Politik (S2)	Sozialwissenschaften
Modul 29: Soziologie/Sozialpsychologie	4	Soziologie/Sozialpsychologie	4	V	Soziologie/Sozialpsychologie (S2)	
Pflichtbereich 7: Kommunikation						
Modul 30: Kommunikation, Präsentation, Moderation	2	Kommunikation, Präsentation, Moderation	2	S/P	(Studienleistung)	---
Modul 31: Englisch	8	Englisch	8	S	(Studienleistung)	

Fortsetzung Tabelle Anlage 2a

Pflichtbereich 8: Berufspraktisches Studium	26	Praktikum		(Studienleistung)	---
Modul 32: Berufspraktisches Studium I	2	Praktikumsbericht	4	S	Bachelorarbeit/-kolloquium
	2	Rechtswissenschaftliches Praktikumseminar			
Modul 33: Berufspraktisches Studium II	18	Praktikum	4	S	30 Prüfungsleistungen 5 Studienleistungen
	10	Bachelorarbeit/-kolloquium			
	2	Praktikumseminar			
33 Module	185	Summe SWS	121		

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Anlage 2b: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Wahlpflichtbereiche)

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Wahlpflichtbereich 1: Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer						
Modul 34: Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach A	5	Besonderes Verwaltungsrecht	4	V/Ü/S	WPF A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 35: Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach B	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung	4	V/Ü/S	WPF B	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Wahlpflichtbereich 2: Schwerpunktfächer						
Modul 36: Schwerpunktfach – Modul I	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I	4	V/Ü/S	SF – PL I	Schwerpunktfach
Modul 37: Schwerpunktfach – Modul II	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II	4	V/Ü/S	SF – PL II	
Modul 38: Schwerpunktfach – Modul III	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III	4	V/Ü/S	SF – PL III	
5 Module	25	Summe SWS	20		5 Prüfungsleistungen 0 Studienleistungen	

Anlage 3: Studienplan

Module	CP	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	SWS	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Modul 1	4	Organisation I/Personalwesen I	4								BWL I (S2)	Betriebs- wirtschaftslehre
Modul 2	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4	4							BWL II (S2)	
Modul 3	4	Organisation II/Personalwesen II		4							BWL III (S2)	
Modul 4	5	Kosten- und Leistungsrechnung		4				4			BWL IV (S2)	
Modul 5	5	Investition und Finanzierung			4						BWL V (S2)	
Modul 6	4	Unternehmensführung/Absatzwirtschaft									BWL VI (S2)	
Modul 7	2	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	2								PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8	4	Management öffentlicher Institutionen		4							PUMA II (S2)	
Modul 9	4	Neues Öffentliches Rechnungswesen/Controlling			4						PUMA III (S4)	
Modul 10	4	Personalmanagement im öffentlichen Sektor									PUMA IV (S2)	
Modul 11	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre									PUMA V (M)	
Modul 12	3	Verwaltungslehre									PUMA VI (Studienarbeit)	
Modul 13	2	Grundlagen der Rechtswissenschaften	2								Recht I (S2)	Rechts- wissenschaften
Modul 14	4	Verfassungsrecht/Europarecht	4								Recht II (S2)	
Modul 15	4	Zivilrecht	4								Recht III (S2)	
Modul 16	6	Allgemeines Verwaltungsrecht		4							Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 17	3	Handelsrecht/Gesellschaftsrecht/Arbeitsrecht		4							Recht V (S2)	
Modul 18	3	Öffentliches Dienstrecht			2						Recht VI (S2)	
Modul 19	4	Kommunalrecht			4						Recht VII (S2)	
Modul 20	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht			4						Recht VIII (S4)	
Modul 21	2	Beschwerdetechnik						2			(Studienleistung)	---
Modul 22	4	Mathematik	4								Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 23	4	Statistik		4							Statistik (S2)	
Modul 24	4	Informatik/PC-Anwendungen	4								Informatik (S2)	
Modul 25	2	EDV-Praktikum									(Studienleistung)	
Modul 26	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre			4						VWL I (S2)	Volkswirt- schaftslehre
Modul 27	4	Mikro- und Makroökonomie						4			VWL II (S2)	
Modul 28	4	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik									VWL III (S2)	
Modul 29	3	Politische Entscheidungsprozesse						4			Politik (S2)	Sozial- wissenschaften
Modul 30	4	Soziologie/Sozialpsychologie									Soziologie/Sozialpsychologie (S2)	
Modul 31	8	Englisch	2	2	2						(Studienleistung)	---
Modul 32	30	Rechtswissenschaftliches Praktikumseminar				4					(Studienleistung)	---
Modul 33	30	Praktikumseminar									(Studienleistung)	---
Modul 34	5	Besonderes Verwaltungsrecht							4		Bachelorarbeit	Bachelorarbeit/ -kolloquium
Modul 35	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung									Bachelorkolloquium	
Modul 36	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I									WPF A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 37	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II									WPF B	
Modul 38	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III									WPF B	
Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Min)			30	26	26	4	25	26	4	141	35 Prüfungsleistungen	Schwer- punktfach
Summe SWS			30	26	26	4	25	26	4	210	5 Studienleistungen	

Anlage 4a: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Pflichtbereich) - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2003/04 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereich 1: Betriebswirtschaftslehre						
Modul 1: Betriebswirtschaft I	4	Organisation I/Personalwesen I	4	V	BWL I (S2)	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2: Betriebswirtschaft II	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4	V	BWL II (S2)	
Modul 3: Betriebswirtschaft III	4	Organisation II/Personalwesen II	4	V	BWL III (S2)	
Modul 4: Betriebswirtschaft IV	4	Kosten- und Leistungsrechnung	4	V	BWL IV (S2)	
Modul 5: Betriebswirtschaft V	4	Investition und Finanzierung I/Absatzwirtschaft I	4	V	BWL V (S2)	
Modul 6: Betriebswirtschaft VI	4	Investition und Finanzierung II/Absatzwirtschaft II	4	V	BWL VI (S2)	
Pflichtbereich 2: Public Management und Verwaltungslehre						
Modul 7: Public Management und Verwaltungslehre I	3	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4	V	PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8: Public Management und Verwaltungslehre II	4	Management öffentlicher Institutionen	4	V	PUMA II (S2)	
Modul 9: Public Management und Verwaltungslehre III	4	Neues Öffentliches Rechnungswesen/Controlling	4	V	PUMA III (S2)	
Modul 10: Public Management und Verwaltungslehre IV	5	Personalmanagement im öffentlichen Sektor/Strategisches Management	6	V	PUMA IV (S2)	
Modul 11: Public Management und Verwaltungslehre V	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre	3	V/S	PUMA V (M)	
	3		-	-	PUMA VI (Studienarbeit)	
Pflichtbereich 3: Rechtswissenschaften						
Modul 12: Rechtswissenschaften I	5	Rechtsmethodik, Privatrecht/Europarecht	5	V/Ü	Recht I (S2)	Rechtswissenschaften
Modul 13: Rechtswissenschaften II	5	Verfassungs- und Staatsrecht	4	V/Ü	Recht II (S4)	
Modul 14: Rechtswissenschaften III	5	Wirtschaftsrecht	4	V/Ü	Recht III (S4)	
Modul 15: Rechtswissenschaften IV	6	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	V/Ü	Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 16: Rechtswissenschaften V	5	Arbeitsrecht	4	V/Ü	Recht V (S2)	
Modul 17: Rechtswissenschaften VI	4	Öffentliches Dienstrecht	4	V/Ü	Recht VI (S2)	
Modul 18: Rechtswissenschaften VII	6	Kommunalrecht	4	V/Ü	Recht VII (S2)	
Modul 19: Rechtswissenschaften VIII	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht	4	V/Ü	Recht VIII (S2)	
Modul 20: Bescheidtechnik	2	Bescheidtechnik	2	S/P	(Studienleistung)	

Pflichtbereich 4: Quantitative Methoden und Informatik						
Modul 21: Mathematik	4	Mathematik	4	V	Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 22: Statistik	4	Statistik	4	V	Statistik (S2)	
Modul 23a: Informatik I	3	Informatik I/PC-Anwendungen I	4	V/Ü	Informatik I (S2)	
Modul 23b: Informatik II	4	Informatik II/PC-Anwendungen II	4	V/Ü	Informatik II (S2)	
Pflichtbereich 5: Volkswirtschaftslehre						
Modul 25: Volkswirtschaftslehre I	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	V	VWL I (S2)	Volkswirtschaftslehre
Modul 26: Volkswirtschaftslehre II	3	Mikro- und Makroökonomie	4	V	VWL II (S2)	
Modul 27: Volkswirtschaftslehre III	3	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik	4	V	VWL III (S2)	
Pflichtbereich 6: Sozialwissenschaften						
Modul 28: Politische Entscheidungsprozesse	2	Politische Entscheidungsprozesse	2	V	Politik (S2)	Sozialwissenschaften
Modul 29: Soziologie/Sozialpsychologie	4	Soziologie/Sozialpsychologie	4	V	Soziologie/Sozialpsychologie (S2)	
Pflichtbereich 7: Kommunikation						
Modul 31: Englisch	6	Englisch	6	S	(Studienleistung)	---

Fortsetzung Tabelle Anlage 4a

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereich 8: Berufspraktisches Studium						
Modul 32: Berufspraktisches Studium I	26	Praktikum	4	S	(Studienleistung)	---
	2	Praktikumsbericht				
	2	Rechtswissenschaftliches Praktikumseminar				
Modul 33: Berufspraktisches Studium II						
	18	Praktikum				
	10	Bachelorarbeit/-kolloquium			Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	Bachelorarbeit/-kolloquium
	2	Praktikumseminar				
33 Module	185	Summe SWS	128		31 Prüfungsleistungen 3 Studienleistungen	

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Anlage 4b: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Wahlpflichtbereiche) - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2003/04 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Wahlpflichtbereich 1: Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer						
Modul 34: Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach A	5	Besonderes Verwaltungsrecht	4	V/Ü/S	WPF A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 35: Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach B	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung	4	V/Ü/S	WPF B	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Wahlpflichtbereich 2: Schwerpunkt fächer						
Modul 36: Schwerpunkt fächer – Modul I	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I	4	V/Ü/S	SF – PL I	Schwerpunktfach
Modul 37: Schwerpunkt fächer – Modul II	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II	4	V/Ü/S	SF – PL II	
Modul 38: Schwerpunkt fächer – Modul III	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III	4	V/Ü/S	SF – PL III	
5 Module	25	Summe SWS	20		5 Prüfungsleistungen 0 Studienleistungen	

Anlage 5: Studienplan - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2003/04 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	SWS	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Modul 1	4	Organisation I/Personalwesen I			4						BWL I (S2)	
Modul 2	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4					4			BWL II (S2)	
Modul 3	4	Organisation II/Personalwesen II		4							BWL III (S2)	
Modul 4	4	Kosten- und Leistungsrechnung			4						BWL IV (S2)	
Modul 5	4	Investition und Finanzierung I/Absatzwirtschaft I								24	BWL V (S2)	
Modul 6	4	Investition und Finanzierung II/Absatzwirtschaft II						4			BWL VI (S2)	
Modul 7	3	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4								PUMA I (S2)	
Modul 8	4	Management öffentlicher Institutionen	4								PUMA II (S2)	
Modul 9	4	Neues Öffentliches Rechnungswesen/Controlling									PUMA III (S2)	
Modul 10	5	Personalmanagement im öffentlichen Sektor/Strategisches Management									PUMA IV (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 11	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre					6					
Modul 12	5	Rechtsmethodik, Privatrecht/Europarecht	4					3		21	PUMA V (M)	
Modul 13	5	Verfassungs- und Staatsrecht	4				5	X			PUMA VI (Studienarbeit)	
Modul 14	5	Wirtschaftsrecht	4								Recht I (S2)	
Modul 15	6	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	4							Recht II (S4)	
Modul 16	5	Arbeitsrecht		4							Recht III (S4)	
Modul 17	4	Öffentliches Dienstrecht		4							Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 18	6	Kommunalrecht		4	4						Recht V (S2)	
Modul 19	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht		4	4						Recht VI (S2)	
Modul 20	2	Bescheidtechnik								33	Recht VII (S2)	
Modul 21	4	Mathematik	4					2		2	(Studienleistung)	
Modul 22	4	Statistik	4								Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 23a	3	Informatik I/PC-Anwendungen I	4	4							Statistik (S2)	
Modul 23b	4	Informatik II/PC-Anwendungen II	4	4						16	Informatik I (S2)	
Modul 25	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre		4							Informatik II (S2)	
Modul 26	3	Mikro- und Makroökonomie			4			4			VWL I (S2)	Volkswirtschaftslehre
Modul 27	3	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik						2		12	VWL II (S2)	
Modul 28	2	Politische Entscheidungsprozesse									VWL III (S2)	
Modul 29	4	Soziologie/Sozialpsychologie					4			6	Politik (S2)	Sozialwissenschaften
Modul 31	6	Englisch	2	2	2					6	(Studienleistung)	
Modul 32	30	Rechtswissenschaftliches Praktikumseminar				4				4	(Studienleistung)	
Modul 33	30	Praktikumseminar							4	4	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit/-kolloquium
Modul 34	5	Besonderes Verwaltungsrecht					4			4	WPPI A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 35	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung						4		4	WPPI B	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 36	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I										
Modul 37	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II	4				4				SF – PL I	Schwerpunktfach
Modul 38	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III	4				4			12	SF – PL II	
		Summe SWS	30	26	30	4	27	27	4	148	36	Prüfungsleistungen
		Summe CP	30	29	31	30	29	31	30	210	3	Studienleistungen

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Anlage 6a: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Pflichtbereich) - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2004/05 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereich 1: Betriebswirtschaftslehre						
Modul 1: Betriebswirtschaft I	4	Organisation I/Personalwesen I	4	V	BWL I (S2)	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2: Betriebswirtschaft II	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4	V	BWL II (S2)	
Modul 3: Betriebswirtschaft III	4	Organisation II/Personalwesen II	4	V	BWL III (S2)	
Modul 4: Betriebswirtschaft IV	4	Kosten- und Leistungsrechnung	4	V	BWL IV (S2)	
Modul 5: Betriebswirtschaft V	4	Investition und Finanzierung I/Absatzwirtschaft I	4	V	BWL V (S2)	
Modul 6: Betriebswirtschaft VI	4	Investition und Finanzierung II/Absatzwirtschaft II	4	V	BWL VI (S2)	
Pflichtbereich 2: Public Management und Verwaltungslehre						
Modul 7: Public Management und Verwaltungslehre I	3	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4	V	PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8: Public Management und Verwaltungslehre II	4	Management öffentlicher Institutionen	4	V	PUMA II (S2)	
Modul 9: Public Management und Verwaltungslehre III	4	Neues öffentliches Rechnungswesen/Controlling	4	V	PUMA III (S2)	
Modul 10: Public Management und Verwaltungslehre IV	4	Personalmanagement im öff. Sektor/Strat. Management	4	V	PUMA IV (S2)	
Modul 11: Public Management und Verwaltungslehre V	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre	4	V/S	PUMA V (M)	
	3		-	-	PUMA VI (Studienarbeit)	
Pflichtbereich 3: Rechtswissenschaften						
Modul 12: Rechtswissenschaften I	5	Rechtsmethodik, Privatrecht/Europarecht	5	V/Ü	Recht I (S2)	Rechtswissenschaften
Modul 13: Rechtswissenschaften II	5	Verfassungs- und Staatsrecht	4	V/Ü	Recht II (S4)	
Modul 14: Rechtswissenschaften III	5	Wirtschaftsrecht	4	V/Ü	Recht III (S4)	
Modul 15: Rechtswissenschaften IV	6	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	V/Ü	Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 16: Rechtswissenschaften V	5	Arbeitsrecht	4	V/Ü	Recht V (S2)	
Modul 17: Rechtswissenschaften VI	3	Öffentliches Dienstrecht	2	V/Ü	Recht VI (S2)	
Modul 18: Rechtswissenschaften VII	6	Kommunalrecht	4	V/Ü	Recht VII (S2)	
Modul 19: Rechtswissenschaften VIII	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht	4	V/Ü	Recht VIII (S2)	
Modul 20: Rechtswissenschaften IX	2	Bescheidtechnik	2	S/P	(Studienleistung)	

Pflichtbereich 4: Quantitative Methoden und Informatik						
Modul 21: Mathematik	4	Mathematik	4	V	Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 22: Statistik	4	Statistik	4	V	Statistik (S2)	
Modul 23a: Informatik I	3	Informatik I/PC-Anwendungen I	4	V/Ü	Informatik I (S2)	
Modul 23b: Informatik II	4	Informatik II/PC-Anwendungen II	4	V/Ü	Informatik II (S2)	
Pflichtbereich 5: Volkswirtschaftslehre						
Modul 25: Volkswirtschaftslehre I	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	V	VWL I (S2)	Volkswirtschaftslehre
Modul 26: Volkswirtschaftslehre II	4	Mikro- und Makroökonomie	4	V	VWL II (S2)	
Modul 27: Volkswirtschaftslehre III	4	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik	4	V	VWL III (S2)	
Pflichtbereich 6: Sozialwissenschaften						
Modul 28: Politische Entscheidungsprozesse	2	Politische Entscheidungsprozesse	2	V	Politik (S2)	Sozialwissenschaften
Modul 29: Soziologie/Sozialpsychologie	4	Soziologie/Sozialpsychologie	4	V	Soziologie/Sozialpsychologie (S2)	
Pflichtbereich 7: Kommunikation						
Modul 31: Englisch	6	Englisch	6	S	(Studienleistung)	---

Fortsetzung Tabelle Anlage 6a

Pflichtbereich 8: Berufspraktisches Studium		Pflichtbereich 9: Berufspraktisches Studium I		Pflichtbereich 10: Berufspraktisches Studium II		Pflichtbereich 11: Berufspraktisches Studium III	
Modul	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Studienleistung	Prüfung
Modul 32:	26	Praktikum	4	S			---
	2	Praktikumsbericht					
	2	Rechtswissenschaftliches Praktikumssseminar					
Modul 33:	18	Praktikum	4	S			Bachelorarbeit/-kolloquium
	10	Bachelorarbeit/-kolloquium					
	2	Praktikumssseminar					
33 Module	185	Summe SWS	125			31 Prüfungsleistungen 3 Studienleistungen	

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Anlage 6b: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Wahlpflichtbereiche) - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2004/05 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Wahlpflichtbereich 1: Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer						
Modul 34:	5	Besonderes Verwaltungsrecht	4	V/Ü/S	WPF A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 35:	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung	4	V/Ü/S	WPF B	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Wahlpflichtbereich 2: Schwerpunkt fächer						
Modul 36:	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I	4	V/Ü/S	SF – PL I	Schwerpunktfach
Modul 37:	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II	4	V/Ü/S	SF – PL II	
Modul 38:	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III	4	V/Ü/S	SF – PL III	
5 Module	25	Summe SWS	20		5 Prüfungsleistungen 0 Studienleistungen	

Anlage 7: Studienplan - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2004/05 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	SWS	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Modul 1	4	Organisation I/Personalwesen I			4						BWL I (S2)	Betriebs- wirtschaftslehre
Modul 2	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4				4				BWL II (S2)	
Modul 3	4	Organisation II/Personalwesen II		4							BWL III (S2)	
Modul 4	4	Kosten- und Leistungsrechnung			4						BWL IV (S2)	
Modul 5	4	Investition und Finanzierung I/ Absatzwirtschaft I									BWL V (S2)	
Modul 6	4	Investition und Finanzierung II/ Absatzwirtschaft II						4			BWL VI (S2)	
Modul 7	3	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4								PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8	4	Management öffentlicher Institutionen	4		4						PUMA II (S2)	
Modul 9	4	Neues Öffentliches Rechnungswesen/Controlling									PUMA III (S2)	
Modul 10	4	Personalmanagement im öffentlichen Sektor/Strategisches Management					4				PUMA IV (S2)	
Modul 11	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre						4		20	PUMA V (M) PUMA VI (Studienarbeit)	
Modul 12	5	Rechtsmethodik, Privatrecht/Europarecht					5				Recht I (S2)	Rechts- wissenschaften
Modul 13	5	Verfassungs- und Staatsrecht	4								Recht II (S4)	
Modul 14	5	Wirtschaftsrecht	4	4							Recht III (S4)	
Modul 15	6	Allgemeines Verwaltungsrecht		4							Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 16	5	Arbeitsrecht		4							Recht V (S2)	
Modul 17	3	Öffentliches Dienstrecht			2						Recht VI (S2)	
Modul 18	6	Kommunalrecht			4						Recht VII (S2)	
Modul 19	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht			4						Recht VIII (S2)	
Modul 20	2	Bescheidtechnik						2		31	(Studienleistung)	
Modul 21	4	Mathematik	4							2	Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 22	4	Statistik		4							Statistik (S2)	
Modul 23a	3	Informatik I/PC-Anwendungen I	4							16	Informatik I (S2)	
Modul 23b	4	Informatik II/PC-Anwendungen II		4							Informatik II (S2)	
Modul 25	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre		4							VWL I (S2)	Volkswirt- schaftslehre
Modul 26	4	Mikro- und Makroökonomie			4			4		12	VWL II (S2)	
Modul 27	4	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik									VWL III (S2)	
Modul 28	2	Politische Entscheidungsprozesse					2			6	Politik (S2)	Sozial- wissenschaften
Modul 29	4	Soziologie/Sozialpsychologie		2			4			6	(Studienleistung)	
Modul 31	6	Englisch		2						4	(Studienleistung)	
Modul 32	30	Rechtswissenschaftliches Praktikumseminar								4	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit/ -kolloquium
Modul 33	30	Praktikumseminar				4			4	4	Bachelorkolloquium	
Modul 34	5	Besonderes Verwaltungsrecht					4			4	WPPT A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 35	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung						4		4	WPPT B	
Modul 36	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I					4				SF – PL I	Schwer- punktfach
Modul 37	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II					4			12	SF – PL II	
Modul 38	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III					4			145	SF – PL III	
		Summe SWS	30	26	28	4	27	26	4	210	36	Prüfungsleistungen
		Summe CP	30	29	31	30	30	30	30		3	Studienleistungen

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Anlage 8a: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Pflichtbereich) - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2005/06 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Pflichtbereich 1: Betriebswirtschaftslehre						
Modul 1: Betriebswirtschaft I	4	Organisation I/Personalwesen I	4	V	BWL I (S2)	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2: Betriebswirtschaft II	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4	V	BWL II (S2)	
Modul 3: Betriebswirtschaft III	4	Organisation II/Personalwesen II	4	V	BWL III (S2)	
Modul 4: Betriebswirtschaft IV	5	Kosten- und Leistungsrechnung	4	V	BWL IV (S2)	
Modul 5: Betriebswirtschaft V	5	Investition und Finanzierung	4	V	BWL V (S2)	
Modul 6: Betriebswirtschaft VI	4	Unternehmensführung/Absatzwirtschaft	4	V	BWL VI (S2)	
Pflichtbereich 2: Public Management und Verwaltungslehre						
Modul 7: Public Management und Verwaltungslehre I	4	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4	V	PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8: Public Management und Verwaltungslehre II	4	Management öffentlicher Institutionen	4	V	PUMA II (S2)	
Modul 9: Public Management und Verwaltungslehre III	4	Neues öffentliches Rechnungswesen/Controlling	4	V	PUMA III (S4)	
Modul 10: Public Management und Verwaltungslehre IV	4	Personalmanagement im öffentlichen Sektor	4	V	PUMA IV (S2)	
Modul 11: Public Management und Verwaltungslehre V	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre	4	V/S	PUMA V (M)	
	3		-	-	PUMA VI (Studienarbeit)	
Pflichtbereich 3: Rechtswissenschaften						
Modul 12: Rechtswissenschaften I	2	Rechtsmethodik, Rechtssystematik	2	V/Ü	Recht I (S2)	Rechtswissenschaften
Modul 13: Rechtswissenschaften II	4	Verfassungsrecht/Europarecht	4	V/Ü	Recht II (S2)	
Modul 14: Rechtswissenschaften III	4	Zivilrecht	4	V/Ü	Recht III (S2)	
Modul 15: Rechtswissenschaften IV	6	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	V/Ü	Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 16: Rechtswissenschaften V	5	Handelsrecht/Gesellschaftsrecht/Arbeitsrecht	4	V/Ü	Recht V (S2)	
Modul 17: Rechtswissenschaften VI	3	Öffentliches Dienstrecht	2	V/Ü	Recht VI (S2)	
Modul 18: Rechtswissenschaften VII	6	Kommunalrecht	4	V/Ü	Recht VII (S2)	
Modul 19: Rechtswissenschaften VIII	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht	4	V/Ü	Recht VIII (S4)	
Modul 20: Rechtswissenschaften IX	2	Bescheidtechnik	2	S/P	(Studienleistung)	
Pflichtbereich 4: Quantitative Methoden und Informatik						
Modul 21: Mathematik	4	Mathematik	4	V	Mathematik (S2)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 22: Statistik	4	Statistik	4	V	Statistik (S2)	
Modul 23: Informatik	4	Informatik/PC-Anwendungen	4	V/Ü	Informatik (S2)	
Modul 24: EDV-Praktikum	2	EDV-Praktikum	1	S/P	(Studienleistung)	
Pflichtbereich 5: Volkswirtschaftslehre						
Modul 25: Volkswirtschaftslehre I	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	V	VWL I (S2)	Volkswirtschaftslehre
Modul 26: Volkswirtschaftslehre II	4	Mikro- und Makroökonomie	4	V	VWL II (S2)	
Modul 27: Volkswirtschaftslehre III	4	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik	4	V	VWL III (S2)	
Pflichtbereich 6: Sozialwissenschaften						
Modul 28: Politische Entscheidungsprozesse	3	Politische Entscheidungsprozesse	2	V	Politik (S2)	Sozialwissenschaften
Modul 29: Soziologie/Sozialpsychologie	4	Soziologie/Sozialpsychologie	4	V	Soziologie/Sozialpsychologie (S2)	
Pflichtbereich 7: Kommunikation						
Modul 30: Kommunikation, Präsentation, Moderation	2	Kommunikation, Präsentation, Moderation	2	S/P	(Studienleistung)	---
Modul 31: Englisch	6	Englisch	6	S	(Studienleistung)	

Fortsetzung Tabelle Anlage 8a

Pflichtbereich 8: Berufspraktisches Studium							
Modul 32:	Berufspraktisches Studium I	26	Praktikum	4	S	(Studienleistung)	---
		2	Praktikumsbericht				
		2	Rechtswissenschaftliches Praktikumsseminar				
Modul 33:	Berufspraktisches Studium II	18	Praktikum	4	S	Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	Bachelorarbeit/- kolloquium
		10	Bachelorarbeit/-kolloquium				
		2	Praktikumsseminar				
	33 Module	185	Summe SWS	121		30 Prüfungsleistungen 5 Studienleistungen	

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Anlage 8b: Modularer Aufbau des Curriculums (nur Wahlpflichtbereiche) - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2005/06 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Veranst.	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Wahlpflichtbereich 1: Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer						
Modul 34:	5	Besonderes Verwaltungsrecht	4	V/Ü/S	WPF A	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 35:	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung	4	V/Ü/S	WPF B	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Wahlpflichtbereich 2: Schwerpunkt fächer						
Modul 36:	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I	4	V/Ü/S	SF – PL I	Schwerpunkt- fach
Modul 37:	5	Schwerpunktfach – Modul II	4	V/Ü/S	SF – PL II	
Modul 38:	5	Schwerpunktfach – Modul III	4	V/Ü/S	SF – PL III	
	25	Summe SWS	20		5 Prüfungsleistungen 0 Studienleistungen	

Anlage 9: Studienplan - Übergangsregelung für die zum Wintersemester 2005/06 Immatrikulierten

Module	CP	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	SWS	Prüfungsleistungen	Fachprüfung
Modul 1	4	Organisation I/Personalwesen I	4		4						BWL I (S2)	Betriebswirtschaftslehre
Modul 2	4	Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung	4				4				BWL II (S2)	
Modul 3	4	Organisation II/Personalwesen II		4							BWL III (S2)	
Modul 4	5	Kosten- und Leistungsrechnung			4						BWL IV (S2)	
Modul 5	5	Investition und Finanzierung					4				BWL V (S2)	
Modul 6	4	Unternehmensführung/Absatzwirtschaft									BWL VI (S2)	
Modul 7	4	Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre	4								PUMA I (S2)	Public Management und Verwaltungslehre
Modul 8	4	Management öffentlicher Institutionen	4								PUMA II (S2)	
Modul 9	4	Neues Öffentliches Rechnungswesen/Controlling		4							PUMA III (S4)	
Modul 10	4	Personalmanagement im öffentlichen Sektor			4						PUMA IV (S2)	
Modul 11	3	Ausgewählte Aspekte von Public Management und Verwaltungslehre						4			PUMA V (M)	
Modul 12	2	Rechtssystematik									PUMA VI (Studienarbeit)	
Modul 13	4	Verfassungsrecht/Europarecht	4				2				Recht I (S2)	Rechtswissenschaften
Modul 14	4	Zivilrecht	4					X			Recht II (S2)	
Modul 15	6	Allgemeines Verwaltungsrecht		4							Recht III (S2)	
Modul 16	5	Handelsrecht/Gesellschaftsrecht/Arbeitsrecht		4							Recht IV (S4, jur. Fallbearb.)	
Modul 17	3	Öffentliches Dienstrecht		4	2						Recht V (S2)	
Modul 18	6	Kommunalrecht		4	4						Recht VI (S2)	
Modul 19	4	Haushaltsrecht/Finanzverfassungsrecht		4							Recht VII (S2)	
Modul 20	2	Beschleibetechnik									Recht VIII (S4)	
Modul 21	4	Mathematik	4					2			(Studienleistung)	Quantitative Methoden und Informatik
Modul 22	4	Statistik	4	4							Mathematik (S2)	
Modul 23	4	Informatik/PC-Anwendungen	4								Statistik (S2)	Volkswirtschaftslehre
Modul 24	2	EDV-Praktikum					1				Informatik (S2)	
Modul 25	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre		4							VWL I (S2)	Sozialwissenschaften
Modul 26	4	Mikro- und Makroökonomie			4			4			VWL II (S2)	
Modul 27	4	Finanzwissenschaften und Wirtschaftspolitik									VWL III (S2)	---
Modul 28	3	Politische Entscheidungsprozesse					2	4			Politik (S2)	
Modul 29	4	Soziologie/Sozialpsychologie									Soziologie/Sozialpsychologie (S2)	---
Modul 30	2	Kommunikation/Präsentation/Moderation	2	2	2						(Studienleistung)	
Modul 31	6	Englisch									(Studienleistung)	Bachelorarbeit/-kolloquium
Modul 32	30	Rechtswissenschaftliches Praktikumsseminar				4					Bachelorarbeit	
Modul 33	30	Praktikumsseminar							4		Bachelorkolloquium	Rechtswiss. Wahlpflichtfach
Modul 34	5	Besonderes Verwaltungsrecht					4				WPP A	
Modul 35	5	Besonderes Verwaltungsrecht oder andere rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung						4			WPP B	Schwerpunkt-fach
Modul 36	5	Schwerpunktfach – Rechtswissenschaftliches Lehrveranstaltungsmodul I					4				SF – PL I	
Modul 37	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul II					4				SF – PL II	Schwerpunkt-fach
Modul 38	5	Schwerpunktfach – Lehrveranstaltungsmodul III					4				SF – PL III	
		Summe SWS	30	26	26	4	25	26	4	141	36 Prüfungsleistungen	
		Summe CP	30	30	30	30	30	30	30	210	5 Studienleistungen	

Abkürzungen: S2 = zweistündige schriftliche Prüfung (120 Minuten), S4 = vierstündige schriftliche Prüfung (240 Minuten), M = mündliche Prüfung

Prüfungsordnung für den Bachelor Modell- Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) hat die Fachhochschule Nordhausen die Prüfungsordnung für den Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management erlassen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 4. Januar 2006 die Prüfungsordnung sowie am 11. Oktober 2006 eine Änderung beschlossen; der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat der Prüfungsordnung am 18. Januar 2006 und der Änderung am 11. Oktober 2006 zugestimmt. Nach Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium ergibt sich folgende Fassung der Prüfungsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen, im folgenden bezeichnet als Bachelor-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedete Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt. Mit der Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung sowie die für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst

notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen der einzelnen Module (Prüfungsmodule) und der Bachelorarbeit, ergänzt um das Bachelorkolloquium. Die einzelnen Module des Bachelor-Studiums werden entweder durch Prüfungsleistungen (Prüfungsmodule) oder durch Studienleistungen (Studienmodule) abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung, Studienarbeit, Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium) und werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 8 Abs. 1 benotet. Prüfungsleistungen zu Modulen eines Fachgebietes werden zu einer Fachprüfung (Fachnote) zusammengefasst, deren Bewertung Eingang in die Gesamtnote findet.

(2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (zum Beispiel durch Referate, Fallstudien, Hausarbeiten) oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum (zum Beispiel durch Klausur oder mündliche Prüfung) oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen sind bewertete sowie benotete individuelle Leistungen. Die Noten der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Mit Ausnahme des Einflusses auf die Gesamtnote werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt. Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

(3) Zusätzlich zu den Noten werden gemäß § 22 Abs. 3 Kreditpunkte nach dem ECTS vergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem international üblichen ECTS strukturiert.

§ 3

Fristen

(1) Das Bachelor-Studium Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des elften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein; sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Studierende, die zu Beginn des sechsten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben, sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes (umfasst 4. bis 7. Semester) erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Fachprüfungen kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule das ganze Semester vor der entsprechenden Prüfungsleistung der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Fachprüfung besteht. Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung muss spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin in schriftlicher Form erfolgt sein.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Bachelor-Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat beziehungsweise der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Abmeldefrist, insbesondere nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in den Pflichtbereichen werden nach näherer Maßgabe des § 17 erbracht. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen und die Dauer wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen der Module durch den Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gemacht, soweit sie sich nicht aus dieser Prüfungsordnung ergibt.

(2) Eine Fachprüfung, die überwiegend aus mündlichen Prüfungsleistungen besteht, ist ausgeschlossen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Diese Regelung gilt analog auch für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen einer Fachprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 14) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungsleistungen beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu

unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten. Bei drei Prüfungen nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 1 beträgt die Dauer 240 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht aus einer Klausur bestehen, soll einen zeitlichen Umfang von sechs Studienwochen nicht überschreiten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note der Fachprüfung entsprechend der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ermittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen, so darf der mündliche Prüfungsanteil höchstens 50 v.H. betragen.

(4) Bei einer einzelnen Prüfungsleistung, die sowohl aus einem schriftlichen als auch aus einem mündlichen Teil besteht, darf der mündliche Prüfungsteil höchstens zu 50 v.H. in die Note der Prüfungsleistung eingehen. Die Notenbildung erfolgt in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Anteile. In Bezug auf Abs. 3 ist eine solche Prüfungsleistung als schriftliche Prüfungsleistung einzustufen.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der einzelnen Fachprüfungen gemäß § 22 Abs. 1. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS erfolgt nach folgendem Schema:

ECTS Grade	Deutsche Note	ECTS Definition
A	1,0 - 1,5	Excellent
B	1,6 - 2,0	Very Good
C	2,1 - 3,0	Good
D	3,1 - 3,5	Satisfactory
E	3,6 - 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 - 5,0	Fail

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.3 Satz1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal nacheinander mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der entsprechenden Fachprüfung bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der hierfür zu erbringenden Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und alle Studienleistungen bestanden und alle berufspraktischen Studienzeiten nachgewiesen worden sind. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.

(3) Abs.2 gilt nicht für Studienleistungen gemäß §17 Abs.5 und für Prüfungsleistungen in ausdrücklich benannten Zusatzfächern gemäß § 21 Absätze 2 und 4.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS-System angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs.2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften drei Professoren und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen des Fachgebietes bestellt. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, die Befähigung zum Richteramt, die Zulassung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Betreuung der Bachelorarbeit kann der Kandidat einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §13 Abs.5 entsprechend.

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Fachprüfungen und Studienleistungen (§ 10 Absätze 1 bis 4) sowie der Bachelorarbeit (§ 19 Abs. 2).

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
 2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs-, Studien- und Praktikumsleistungen (§ 12),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14),
 4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 18 Abs. 2) und
 5. über das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung.

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen von Prüfungs- und Praktikumsangelegenheiten.

(4) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen sowie des berufspraktischen Studiums unterstützt durch das Studien-Service-Zentrum der Fachhochschule Nordhausen sowie das Praktikantenamt.

2. Abschnitt: Bachelor-Prüfung/ Prüfung der Laufbahnbefähigung

§ 16 Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnittes durchgeführt. Die Bachelor-Prüfung wird in der Regel mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Je eine Fachprüfung ist in den folgenden Pflichtbereichen abzulegen:

Betriebswirtschaftslehre (6 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung)

bestehend aus: BWL I
 BWL II
 BWL III
 BWL IV
 BWL V
 BWL VI

Public Management und Verwaltungslehre (6 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung)

bestehend aus: PUMA I
 PUMA II
 PUMA III
 PUMA IV
 PUMA V
 PUMA VI

Rechtswissenschaften (8 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung)

bestehend aus: Recht I
 Recht II
 Recht III
 Recht IV
 Recht V
 Recht VI
 Recht VII
 Recht VIII

Quantitative Methoden und Informatik (3 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung)

bestehend aus: Mathematik
 Statistik
 Informatik

Volkswirtschaftslehre (3 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung)

bestehend aus: VWL I
 VWL II
 VWL III

Sozialwissenschaften (2 Prüfungsleistungen mit gleicher Gewichtung)

bestehend aus: Politik
 Soziologie/Sozialpsychologie

Die Prüfungsleistung PUMA V wird in mündlicher Form nach § 6 abgelegt.

Die Prüfungsleistung PUMA VI wird in Form einer Studienarbeit erbracht, die der Studierende selbstständig anfertigt und innerhalb einer Lehrveranstaltung

verteidigen soll. Ihr zeitlicher Umfang soll eine Bearbeitungsdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten und von drei Wochen nicht überschreiten. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigelegten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Studienarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigelegt sein.

Alle anderen Prüfungsleistungen in diesen Pflichtbereichen werden schriftlich in Form von Klausuren nach § 7 abgelegt. Die Dauer der Prüfungsleistungen PUMA III, Recht IV und Recht VIII beträgt 240 Minuten. Die Prüfungsleistung Recht IV muss die Form der juristischen Fallbearbeitung aufweisen.

(2) Zwei weitere Fachprüfungen sind im Wahlpflichtbereich 1 (Rechtswissenschaftliche Wahlpflichtfächer) zu erbringen. Jede dieser Fachprüfungen besteht aus einer Prüfungsleistung in einem Fach. Die Fächerkataloge des Wahlpflichtbereiches 1 sind § 6 Abs. 4 der Studienordnung zu entnehmen. Mindestens eines der zu wählenden rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer muss ein Fach aus dem Bereich des besonderen Verwaltungsrechts sein. Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtbereich werden mündlich (§ 6) und/oder schriftlich (§ 7) erbracht.

(3) Eine weitere Fachprüfung ist im Wahlpflichtbereich 2 (Schwerpunktfächer) zu erbringen. Die Fächerkataloge des Wahlpflichtbereiches 2 sind § 6 Abs. 4 der Studienordnung zu entnehmen. Die Fachprüfung im gewählten Schwerpunktfach setzt sich aus drei gleichgewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtbereich werden mündlich (§ 6) und/oder schriftlich (§ 7) erbracht.

(4) Die Gegenstände der Fachprüfungen nach Abs. 1 bis 3 sind jeweils die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module (Prüfungsmodule) bzw. Lehrveranstaltungen.

(5) In den Pflichtbereichen 3, 4 und 7 sind zudem Studienleistungen nachzuweisen. Näheres regelt die Studienordnung in den §§ 5 und 6. Studienleistungen können sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form erbracht werden. § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend. Die Art der Erbringung der Studienleistungen und die Dauer wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegt.

(6) Im Pflichtbereich 8 (Berufspraktisches Studium) ist eine Studienleistung im Rahmen des Praktikumsseminars zur ersten Praxisphase zu erbringen. Diese Studienleistung besteht aus einem Bericht zum Praktikum in der ersten Praxisphase (Praktikumsbericht). Näheres über die Anforderungen an Praktikumsberichte

regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung). Darüber hinaus ist eine Fachprüfung im Rahmen der zweiten Praxisphase zu erbringen. Diese Fachprüfung setzt sich aus einer praxisorientierten wissenschaftlichen Ausarbeitung (Bachelorarbeit) und einem die Praxisphase abschließenden Kolloquium (§ 20) zusammen. Näheres zur Bachelorarbeit regeln die §§ 18 und 19.

(7) Über die geforderten Studienleistungen in den Pflichtbereichen 3, 4 und 7 hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden. Diese müssen vor Ableisten der Prüfung als solche dem Prüfungsamt benannt werden.

(8) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

§ 18

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit hat sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn 90 ECTS credits aus dem 1. Studienabschnitt und mindestens 60 ECTS credits aus dem 2. Studienabschnitt nachgewiesen werden können und die Studienarbeit erfolgreich absolviert wurde.

(4) Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 19

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein.

(2) Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Bachelorkolloquium

(1) Das Kolloquium bildet den fachlichen Abschluss des berufspraktischen Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.

(2) Im Rahmen des Kolloquiums ist die Bachelorarbeit vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit, zum berufspraktischen Studium und auf das Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Es soll sich überwiegend auf rechtswissenschaftliche Aspekte der Bachelorarbeit und des berufspraktischen Studiums konzentrieren.

(3) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit vom Kandidaten dem Prüfungsamts benannt werden.

(3) Wird ein Zusatzfach als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfungsleistung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 11 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Erklärt der Kandidat ein Fach als Zusatzfach, so ist diese Erklärung verbindlich und ein Rücktritt von dieser Erklärung ausgeschlossen.

§ 22

Bildung der Bachelor-Note und Bachelor-Zeugnis

(1) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 5 gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten der Fachprüfungen gemäß § 8 Abs. 2. Dabei gehen die einzelnen Fachprüfungsnoten mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote ein:

Fachprüfung	Gewicht	Anzahl Prüfungsleistungen
Betriebswirtschaftslehre	6/40	6
Public Management und Verwaltungslehre	6/40	6
Rechtswissenschaften	9/40	8
Quant. Methoden und Informatik	3/40	3
Volkswirtschaftslehre	3/40	3
Sozialwissenschaften	2/40	2
Schwerpunktfach	4/40	3
Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach A	1/40	1
Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach B	1/40	1
Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	5/40	2
Summe	40/40	35

Die Bachelorarbeit wird mit einem Gewicht von 4/40 und das Bachelorkolloquium mit einem Gewicht von 1/40 berücksichtigt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2), das die Gesamtnote, die Fachprüfungsnoten, die Noten der Studienleistungen, das Thema der Bachelorarbeit und die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Studienordnung enthält:

Pflichtbereiche	ECTS credits
1. Betriebswirtschaftslehre	26
2. Public Management und Verwaltungslehre	20
3. Rechtswissenschaften	36
4. Quantitative Methoden und Informatik	14
5. Volkswirtschaftslehre	12
6. Sozialwissenschaften	7
7. Kommunikation	10
8. Berufspraktisches Studium 1 Berufspraktisches Studium 2 (Bachelorarbeit)	30 30
Wahlpflichtbereiche	
9. Wahlpflichtbereich 1 (Rechtswissenschaftliche Fächer)	10

10. Wahlpflichtbereich 2 (Schwerpunktfächer)	15
Summe	210

Die Gewichtung der Fachprüfungen gemäß Abs. 1 ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 21), die Ergebnisse der zusätzlich erbrachten Studienleistungen (§ 17 Abs. 7) sowie die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

Erreicht ein Kandidat durch Zusatzfächer, dass er die Module eines weiteren Schwerpunktfaches erfolgreich absolviert hat, wird das weitere Schwerpunktfach auf Antrag als „Zusätzlicher Studienschwerpunkt“ im Zeugnis ausgewiesen.

Im Zeugnis wird der Anteil der rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote ausgewiesen. Dieser beträgt bei Studierenden mit dem Schwerpunktfach „Verwaltung und Recht“ 40%, bei den übrigen Studierenden 33%. Soweit die Bachelorarbeit ein rechtswissenschaftliches Thema behandelt, erhöht sich der Anteil um 10%.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Bachelor-Urkunde und -Zeugnis

(1) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 22 Abs. 3 bis 5 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Bachelor-Prüfung und die Urkunde für die erworbene Laufbahnbefähigung, die jeweils mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen sind.

(2) In der Bachelor-Urkunde für die bestandene Bachelor-Prüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet; in der Urkunde für die erworbene Laufbahnbefähigung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestätigt.

(3) Die Bachelor-Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Zusätzlich zur Bachelor-Urkunde und zum Bachelor-Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache ausgestellt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Prüfung der Laufbahnbefähigung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0), die Bachelor-Prüfung damit für „nicht bestanden“ sowie die Laufbahnbefähigung als „nicht erteilt“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ sowie die Laufbahnbefähigung als „nicht erteilt“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Für die zum Wintersemester 2003/2004 immatrikulierten Studierenden, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Abweichend von § 17 Abs. 1 besteht die Fachprüfung „Quantitative Methoden und Infor-

matik“ aus den vier Prüfungsleistungen „Mathematik“, „Statistik“, „Informatik I“ und „Informatik II“ mit gleicher Gewichtung.

2. Soweit bereits drei schriftliche Prüfungsleistungen im Umfang von 240 Minuten, darunter eine Prüfungsleistung mit juristischer Fallbearbeitung, erfolgreich absolviert sind, beträgt die Dauer von gegebenenfalls noch zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen abweichend von § 17 Abs. 1 120 Minuten.
3. Abweichend von § 17 Abs. 5 und 7 sind im Pflichtbereich 4 keine Studienleistungen zu erbringen.
4. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsleistungen Recht III und Recht IV innerhalb der Fachprüfung „Rechtswissenschaften“ mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

(2) Für die zum Wintersemester 2004/2005 immatrikulierten Studierenden, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Abweichend von § 17 Abs. 1 besteht die Fachprüfung „Quantitative Methoden und Informatik“ aus den vier Prüfungsleistungen „Mathematik“, „Statistik“, „Informatik I“ und „Informatik II“ mit gleicher Gewichtung.
2. Soweit bereits drei schriftliche Prüfungsleistungen im Umfang von 240 Minuten, darunter eine Prüfungsleistung mit juristischer Fallbearbeitung, erfolgreich absolviert sind, beträgt die Dauer von gegebenenfalls noch zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen abweichend von § 17 Abs. 1 120 Minuten.
3. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsleistungen Recht III und Recht IV innerhalb der Fachprüfung „Rechtswissenschaften“ mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 25. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management vom 22. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2004 vom 12. November 2004) außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst treten erst nach In-Kraft-Treten einer Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Bachelor-Prüfung im Bachelor Modell-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)

i. V. m. § 31 Abs. 4 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) in Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmals im Bachelor-Studiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management immatrikuliert sind.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/First Name

.....

1.2 Date, Place, Country of Birth

.....

1.3 Student ID Number or Code

.....

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a. – n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Public Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences
Faculty of Economic and Social Sciences

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type/Control)

[same / same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis

3.2 Official Length of Programme

3.5 years

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) or international equivalent, cf. section 8.7

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Seven compulsory subjects and one compulsory optional subject,
Two practical training periods (6 and 7 months), the second with thesis.

The seven compulsory subjects are:

1. Business Administration,
2. Public Management,
3. Law,
4. Quantative Methods and Computer Science,
5. Economics,
6. Social Sciences,
7. Communication.

One optional subject to be chosen among the following courses:

1. Management of Public Services,
2. Culture and Education Management,
3. Administration and Law.

4.3 Programme Details

See Transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

ECTS Grade	German Grade	ECTS Definition
A	1,0 – 1,5	Excellent
B	1,6 – 2,0	Very Good
C	2,1 – 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/ F	4,1 – 5,0	Fail

4.5 Overall Classification (in original language)

.....

cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate studies

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts in Public Management entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. Public Administration, Semi-Public Organisations, Education Institutions, Culture Organisations

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme in Public Management cooperates in teaching and research with "Thüringer Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung" (Thuringian University of Applied Sciences for Public Administration).

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.fh-nordhausen.de
about the programme: same
and: same
for national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor-Urkunde (Datum)
Prüfungszeugnis (Datum)
Transcript of Records (Datum)

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination
Committee

Certification Date:

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional work character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

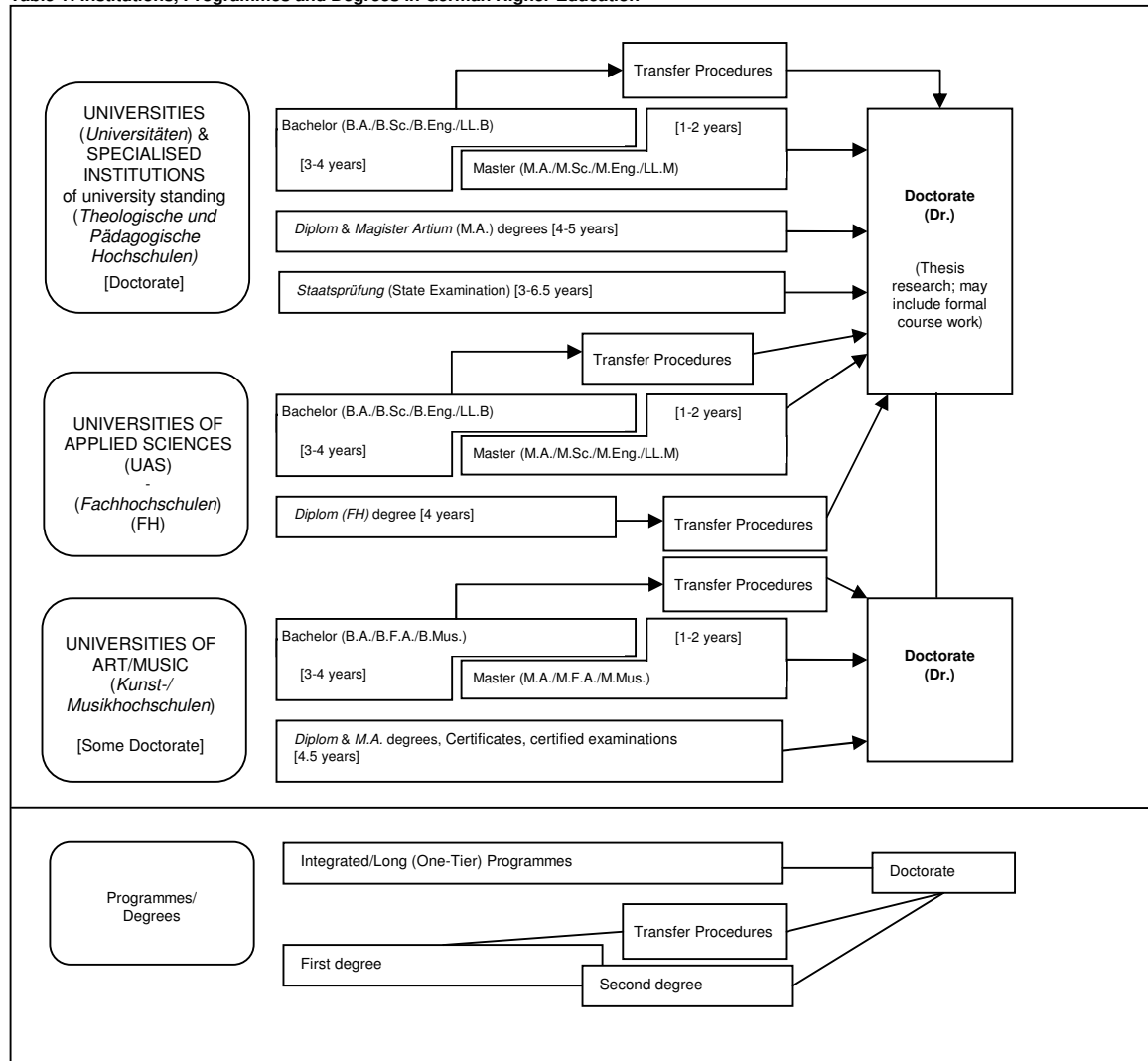
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELOR-PRÜFUNG

Herr/Frau
 geboren in
 hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management

mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen im Hauptstudium	Gewichtung	Note	ECTS/credits
Betriebswirtschaft	6/40	26
Public Management und Verwaltungslehre	6/40	20
Rechtswissenschaften	9/40	40
Quantitative Methoden und Informatik	3/40	12
Volkswirtschaftslehre	3/40	12
Sozialwissenschaften	2/40	7
Schwerpunktfach	4/40	15
Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach A	1/40	5
Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtfach B	1/40	5
Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	5/40	30

Die schriftliche Thesis-Arbeit und das Thesis-Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

.....

Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Gesamtnote beträgt %.

Studienleistungen	Note	ECTS/credits
Berufspraktisches Studium	30
Englisch	8
Bescheidtechnik	2
EDV-Praktikum	2
Kommunikation/Präsentation/Moderation	2
Zusatzprüfungen		
.....
.....

Nordhausen,

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

BACHELOR-URKUNDE

Die Fachhochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

.....

geboren am in

den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

nachdem er/sie die Bachelor-Prüfung im Studiengang

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management

am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Nordhausen,

Rektor